



**Beitrags- und Gebührenordnung
für Erschliessungsanlagen**

01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Mehrwertsteuer	3
	Art. 3 Begriff, Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	3
	Art. 4 Begriff, Anlagekosten	3
	Art. 5 Sicherstellung, Verzinsung	3
	Art. 6 Stundung	4
	Art. 7 Härtefälle	4
	Art. 8 Zuständigkeiten	4
	Art. 9 Rechtsmittel	4
B.	Erschliessungsbeiträge	4
	Art. 10 Grundsatz Beitragspflicht	4
	Art. 11 Bemessungsgrundsätze	5
	Art. 12 Anteil Grundeigentümer	5
	Art. 13 Massgebende Kosten	5
	Art. 14 Massgebliche Grundstücksfläche	5
	Art. 15 Erschliessung von mehreren Seiten	5
	Art. 16 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	6
	Art. 17 Verfahren, Rechtsmittel	6
C.	Anschlussgebühren	6
	Art. 18 Gegenstand	6
	Art. 19 Gebührenpflicht, Schuldner	6
	Art. 20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	7
	Art. 21 Fälligkeit	8
D.	Wiederkehrende Gebühren	8
	Art. 22 Gegenstand	8
	Art. 23 Schuldner, Gebührenpflicht	8
	Art. 24 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	8
	Art. 25 Einsichtsrecht	9
	Art. 26 Fälligkeit	9
E.	Ersatzabgaben	10
	Art. 27 Grundsatz	10
	Art. 28 Bemessung, Höhe der Ersatzabgaben	10
	Art. 29 Rückerstattung der Ersatzabgaben	10
	Art. 30 Verfahren, Fälligkeit	10
F.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 31 Inkrafttreten	11
	Art. 32 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	11

Anhang

- A. Anschlussgebühren (gemäss Art. 20)
- B. Wiederkehrende Gebühren (gemäss Art. 24)
- C. Einwohnerequivalent und Abflussbeiwert
- D. Gewichtungsfaktoren
- E. Ersatzabgaben (gemäss Art. 28)

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Gemeinde Altnau die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
- ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren, darf die Gesamtheit der der Gemeinde, bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- ³ Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt im Weiteren die Ersatzabgaben für Spielplätze oder Freizeitflächen und Parkfelder.

Art. 2 Mehrwertsteuer

- ¹ Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringender Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.

Art. 3 Begriff, Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke

- ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 4 Begriff, Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 5 Sicherstellung, Verzinsung

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- ³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

Art. 6 Stundung

Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.

Art. 7 Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 8 Zuständigkeiten

- ¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch den Gemeinderat veranlagt.
- ² Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife festzusetzen.
- ³ Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 9 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 10 Grundsatz Beitragspflicht

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 11 Bemessungsgrundsätze

- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- ² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 12 Anteil Grundeigentümer

- ¹ Der Gemeinderat legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:
1. 100% für Erschliessungsstrassen und -wege;
 2. 70% für Sammelstrassen;
 3. 50% für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
 4. 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 13 Massgebende Kosten

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.
- ² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungssperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 14 Massgebliche Grundstücksfläche

- ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- ² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

- ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.

Art. 15 Erschliessung von mehreren Seiten

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 16 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

- ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ¹ Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 17 Verfahren, Rechtsmittel

- ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
1. Die Bezeichnung der Grundstücke, bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
 2. das Verzeichnis der Eigentümer;
 3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
 4. die mutmassliche Höhe der, gemäss Kostenvoranschlag, zu erwartenden Beiträge.
- ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Art. 18 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- ² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Art. 19 Gebührenpflicht, Schuldner

- ¹ Anschlussgebühren werden von Grund-, bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

- ¹ Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Wasserversorgung:

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung) wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Für jede zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit wird zusätzlich eine Gebühr nach der Zahl der Zimmer gemäss Anhang erhoben.
- c) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr je nach Nennleistungsgrösse (Qn) pro m³ des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.

2. Elektrizitätsversorgung:

- a) Für den Anschluss von Liegenschaften an das Niederspannungsnetz werden einmalige Netzkostenbeiträge erhoben. Diese Beiträge werden zur Deckung der Netzkosten im vorgelagerten Netz verwendet.
- b) Die Verrechnung erfolgt nach der Grösse der notwendigen Hausanschlussicherung in Franken pro Ampère gemäss Anhang.
- c) Bei Erhöhung des Leistungsbedarfs wird die Differenz gemäss Anhang in Rechnung gestellt.
- d) Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz wird eine Anschlussgebühr gemäss Anhang basierend auf der Transformatorenleistung erhoben.

3. Kanalisation:

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung) wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Für jede zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit wird zusätzlich eine Gebühr nach der Zahl der Zimmer gemäss Anhang erhoben.
- c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten, deckt die Grundgebühr bis 4 Einwohnergleichwerte (EGW) ab. Für höhere Abwasserfrachten (EGW) wird eine Gebühr pro zusätzlichem EGW erhoben. Der EGW bestimmt sich nach der Nutzungsart der Bauten. Kann der EGW nicht eindeutig bestimmt werden, wird der Frischwasserbezug über 2 Jahre ermittelt und der EGW bestimmt.

1 EGW $\triangleq$ 55 m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit dem/den folgenden Faktor(en) für Schmutzstofffracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES. Diese sind im Anhang aufgeführt.

- ² Die Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Verfügungen oder vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Art. 21 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung, bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 22 Gegenstand

- ¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
- ² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 18 gedeckt werden.

Art. 23 Schuldner, Gebührenpflicht

- ¹ Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Benützung des Anschlusses.
- ² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

Art. 24 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis gemäss Anhang.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

1. Wasserversorgung:

- a) Für Wohnbauten wird eine (pauschale) Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung) gemäss Anhang erhoben.

Für jede zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit wird eine zusätzliche Grundgebühr nach der Zahl der Zimmer gemäss Anhang erhoben.

Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft sowie öffentliche Bauten wird eine Grundgebühr in Abhängigkeit der Nennleistungsgrösse m^3/h (Q_n) des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.

- b) Die Mengengebühr wird, nach m^3 bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang, berechnet.

2. Elektrizitätsversorgung:

- a) Für die Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV). Zuständig für Beanstandungen ist die eidgenössische Elektrizitätskommission (ELCom)
- b) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren setzen sich aus einem Tarif für die Energielieferung (sofern EW Altnau Energielieferant ist), einem Tarif für die Netznutzung sowie der Abgaben zusammen.
- c) Die detaillierten Tarifbestandteile und -höhen können dem aktuellen Tarifblatt entnommen werden.

3. Kanalisation:

- a) Die Grundgebühr wird nach den m^2 der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten gemäss GEP und einem Frankenansatz pro m^2 gemäss Anhang, berechnet.

Werden die im GEP festgelegten Abflussbeiwerte deutlich unterschritten, kann der Betroffene eine Anpassung der Grundgebühr an die effektiven Verhältnisse verlangen.

Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (bspw. mittels Versickerungsanlage oder Direktleitung in den See), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.

- b) Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die zweifache Gebäudegrundfläche angerechnet.
- c) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m^3 Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m^3 gemäss Anhang.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m^3 ($\pm 4 \text{ EGW}$), für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m^3 ($\pm 1 \text{ EGW}$).

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

- 4 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende, bzw. vertragliche Regelungen auf Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Art. 25 Einsichtsrecht

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 26 Fälligkeit

- ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr Kanalisation wird jährlich erhoben. Bei Eigentümerwechseln werden keine pro-rata-Abrechnungen erstellt. Alle anderen wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. Ersatzabgaben

Art. 27 Grundsatz

- ¹ Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern gemäss den §§ 87 und 89 PBG bzw. der entsprechenden Artikel des Baureglements der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 28 Bemessung, Höhe der Ersatzabgaben

- ¹ Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Hauptnutzfläche (HNF), für die kein Spielplatz oder keine Freizeitfläche errichtet wird, berechnet.
- ² Die Parkfeldersatzabgabe ist für die Anzahl Parkfelder zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
- ³ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.

Art. 29 Rückerstattung der Ersatzabgaben

- ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Spielplatz- oder Freizeitflächen- bzw. der Parkfelderstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird.
- ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.

Art. 30 Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 32 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen, insbesondere die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung vom 21. April 1998.

Vom Gemeinderat genehmigt: 12. April 2023

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 31.05.2023

Altnau, 03.10.2023

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Hans Feuz

.....

Remo Dietsche

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr.

vom:

Das Reglement tritt in Kraft am: 01.01.2024

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen

A. Anschlussgebühren (gemäss Art. 20)

In Franken pro Anschlussobjekt

Basis: Zürcher Baukostenindex Stand 1. April 2020 = 101.1 Punkte (Basis: 1. April 2017)

Wasserversorgung		CHF
a) Grundgebühr:		
Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. 1 Wohnung bei Wohnbauten resp. inkl. einer Nennleistung des Wassermessers bis 5 m ³ /h bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten)		6'000.00
b) Zusatzgebühr:		
aa) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit 3 Zimmer und mehr		2'500.00
ab) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmer		1'500.00
bb) für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten mit einer Nennleistungsgrösse des Wassermessers über 5 m ³ /h		1'200.00 pro 1 m ³ /h Mehrleistung

Elektrizitätsversorgung	CHF
Neuanschluss	
Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in CHF/kVA (Tabelle 1).	
Leistungserhöhung	
Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleitung verstärkt werden muss.	
Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)	
In Franken pro Anschlussobjekt	
Netzkostenbeitrag pro kVA: CHF 180.00 (exkl. MwSt.)	

**Beitrags- und Gebührenordnung
für Erschliessungsanlagen**

Hausanschlussssicherung	Anschlussleistung	Netzkostenbeitrag
A	kVA	CHF
40	28	5'040.00
63	44	7'920.00
80	55	9'900.00
100	69	12'420.00
125	87	15'660.00
160	111	19'980.00
200	138	24'840.00
250	173	31'140.00
315	218	39'240.00
355	246	44'280.00
400	277	49'860.00
Wenn der übliche Standard gemäss Tabelle überschritten wird, erhöht sich der Netzkostenbeitrag auf den nächst höheren Sicherungsnormwert der Hausanschlussssicherung.		
Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren Die Grundgebühr bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt pro installierte kVA Transformatorenleistung CHF 85.00		

Kanalisation	CHF
a) Grundgebühr: Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. 1 Wohnung bei Wohnbauten resp. für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten mit inkl. 4 EGW)	6'000.00
b) Zusatzgebühr: aa) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit 3 Zimmer und mehr ab) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmer bb) für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten mit mehr als 4 Einwohnergleichwerte (EGW).	2'500.00 1'500.00 600.00 pro zusätzlichen EGW

**Beitrags- und Gebührenordnung
für Erschliessungsanlagen**

B. Wiederkehrende Gebühren (gemäss Art. 24)

Wasserversorgung

Tabelle: Grundgebühr Wohnbauten

Bemessung	Grundgebühr pro Jahr
Grundgebühr pro Liegenschaft resp. pro Hauseinführung (inkl. 1 Wohnung)	Fr. 120.00
zusätzlich pro Wohnung oder separate Wohneinheit mit 3 und mehr Zimmern	Fr. 120.00
zusätzlich pro Wohnung oder separate Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmern	Fr. 80.00

Tabelle: Grundgebühr Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten

Bemessung	Grundgebühr pro Jahr
Grundgebühr pro Parzelle resp. pro Hauseinführung	Wasseruhr bis 5 m ³ /h: Fr. 120.00
Zusätzlich für Mehrleistungen	Pro 1 m ³ /h: Fr. 20.00

Mengenpreis	
pro m ³ Frischwasserverbrauch	Gemäss Tarifblatt

Kanalisation

Grundgebühr	
pro m ² Grundstücksfläche x (Abflussbeiwert Regenwasser + Abflussbeiwert Schmutzwasser)	Gemäss Tarifblatt

Abflussbeiwert gemäss GEP

Mengenpreis	
pro m ³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor	Gemäss Tarifblatt

**Beitrags- und Gebührenordnung
für Erschliessungsanlagen**

C. Einwohnergleichwert und Abflussbeiwert

Tabelle: Bestimmung des Einwohnergleichwertes (EGW) nach der Nutzungsart der Baute

Nutzungsart (Stelle des Abwasseranfalls)	Einheit	Anzahl EGW
Wohnhäuser / Ferienhäuser	1 Bett bzw. 1 Zimmer	1
Schulhäuser	4 Schüler	1
Turnhallen	15 m2 Hallenfläche	1
Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser)	pro 3 Beschäftigte	1
Gastgewerbe, Hotels	pro Bett	1
Restaurants	pro 3 Sitzplätze	1
Saal und Garten von Restaurants	pro 20 Sitzplätze	1
Stark frequentierte Gaststätten wie Autobahnraststätten, Bergasthäuser	pro Sitzplatz	2
Kinos	pro 40 Sitzplätze	1
Campingplätze	pro Hektare	80
Militärunterkünfte	pro Bett	1
Spitäler, Pflegeanstalten	pro Bett	2
Kirchen (ohne Nebenräume)	pro 80 Sitzplätze	1
Veranstaltungen	pro 100 Besucher	4
Ständiger Einwohner	pro Zimmer	1

Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen

Tabelle: Gesamtabflussbeiwerte nach Bauzone in Altnau gemäss generellem Entwässerungsplan GEP (informativ)

Gesamtabflussbeiwert = Abflussbeiwert für Regenwasser + Abflussbeiwert für Schmutzwasser			
Baugebiet	Wert	Baugebiet	Wert
Wohnzone W2	0.25	OeBA (Kirche und Friedhof)	0.10
Wohnzone W3	0.30	OeBA (Schulhaus/Gemeindehaus)	0.30
Wohn- und Arbeitszone WA2	0.40	OeBA (Hafenareal)	0.50
Wohn- und Arbeitszone WA3	0.40	Verkehrsfläche Bahn VBI	0.35
Dorfzone D2	0.35	Campingzone Cp	0.15
Zentrumszone Z3	0.40	Campingzone für Spiel- und Sportanlagen CSP	0.10
Arbeitszone Gewerbe AG	0.50	Intensiverholungszone IE	0.40
Arbeitszone Industrie AI	0.50	Öffentlichen Strassenflächen VSI	0.80
Arbeitszone Werft AW	0.50	Ausserhalb der Bauzone	0.25

**Beitrags- und Gebührenordnung
für Erschliessungsanlagen**

D. Gewichtungsfaktoren

Tabelle: Gewichtungsfaktor der Abwasserbelastung

Abwasserbelastung	
Hydraulik (GH)	
Oxydation (GOX)	
Phosphor (GP)	
Schlamm (GS)	
Phosphor (GP)	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	

E. Ersatzabgaben (gemäss Art. 28)

Spielplatzersatzabgabe	
Spielplätze oder Freizeitflächen (pro m ² HNF)	Fr. 15.00

Parkfeldersatzabgabe	
Parkfelder (pro Parkfeld)	Fr. 7'000.00